

1. Ausfert.

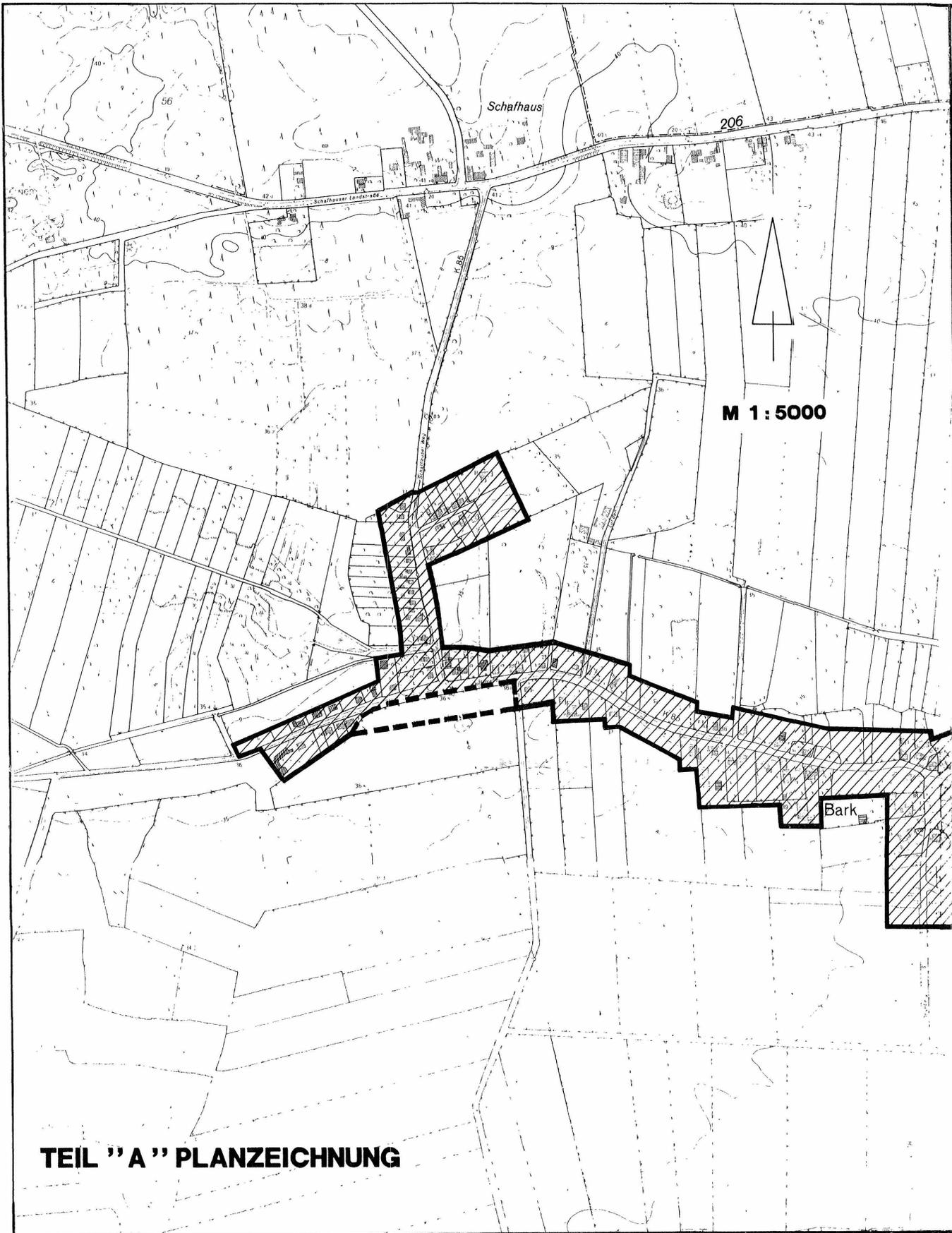
SATZUNG DER GEMEINDE

BARK

KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bark für den Bereich südlich der Dorfstraße und des Schafhauser Weges.

Aufgrund des § 4 (2a) MaßnahmenGesetz zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i. V. mit § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **07.02.1996** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs 5 S 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen



M 1:5000

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

TEIL "B" TEXT :

- 1) Es sind nur eingeschossige Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen je Gebäude zulässig. § 34 (4) BauGB
- 2) Der an der Dorfstraße vorhandene Knick ist an die südliche Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung zu verschieben. Nordlich dieses neuen Knicks ist ein 3 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten. Entlang der Dorfstraße sind die vorhandenen Ebereschen durch Neuanpflanzung zu ergänzen. Einfriedungen der Baugrundstücke zur Straße hin sind nur durch lebende Hecken zulässig.

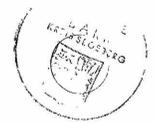
ZEICHENERKLÄRUNG :

- Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- Innenbereich gem § 34 Abs 4, Satz 1 BauGB,
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnG,

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereichs sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs 5 S 1 BauGB die betroffenen Bürger und berechtigter Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **19.02. + 13.11.95** unter Fristsetzung bis zum **30.08. + 20.12.95** um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am **07.02.1996** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e, bestehend aus der Planzeichnung wurde am **07.02.1996** von der Gemeindevertretung beschlossen

GEMEINDE BARK



AN 12. März 1996
[Signature]
BÜRGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs 5 S 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **11. 6. 96** bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE BARK



DEN 13. 6. 1996
[Signature]
BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE BARK



DEN 13. 6. 1996
[Signature]
BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **19. 6. 1996** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **30. 6. 1996** in Kraft getreten

GEMEINDE BARK



DEN 30. 6. 1996
[Signature]
BÜRGERMEISTER